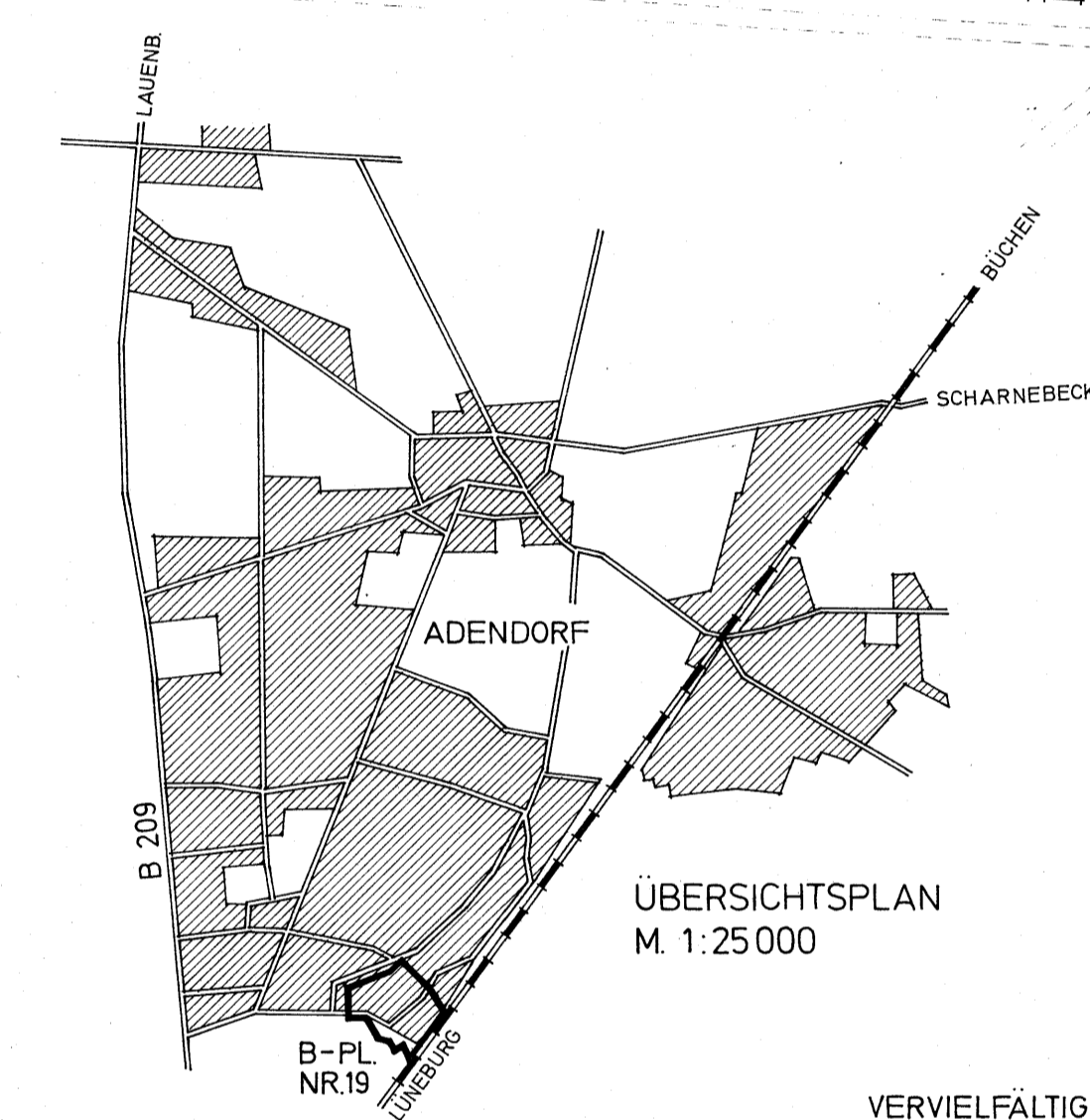
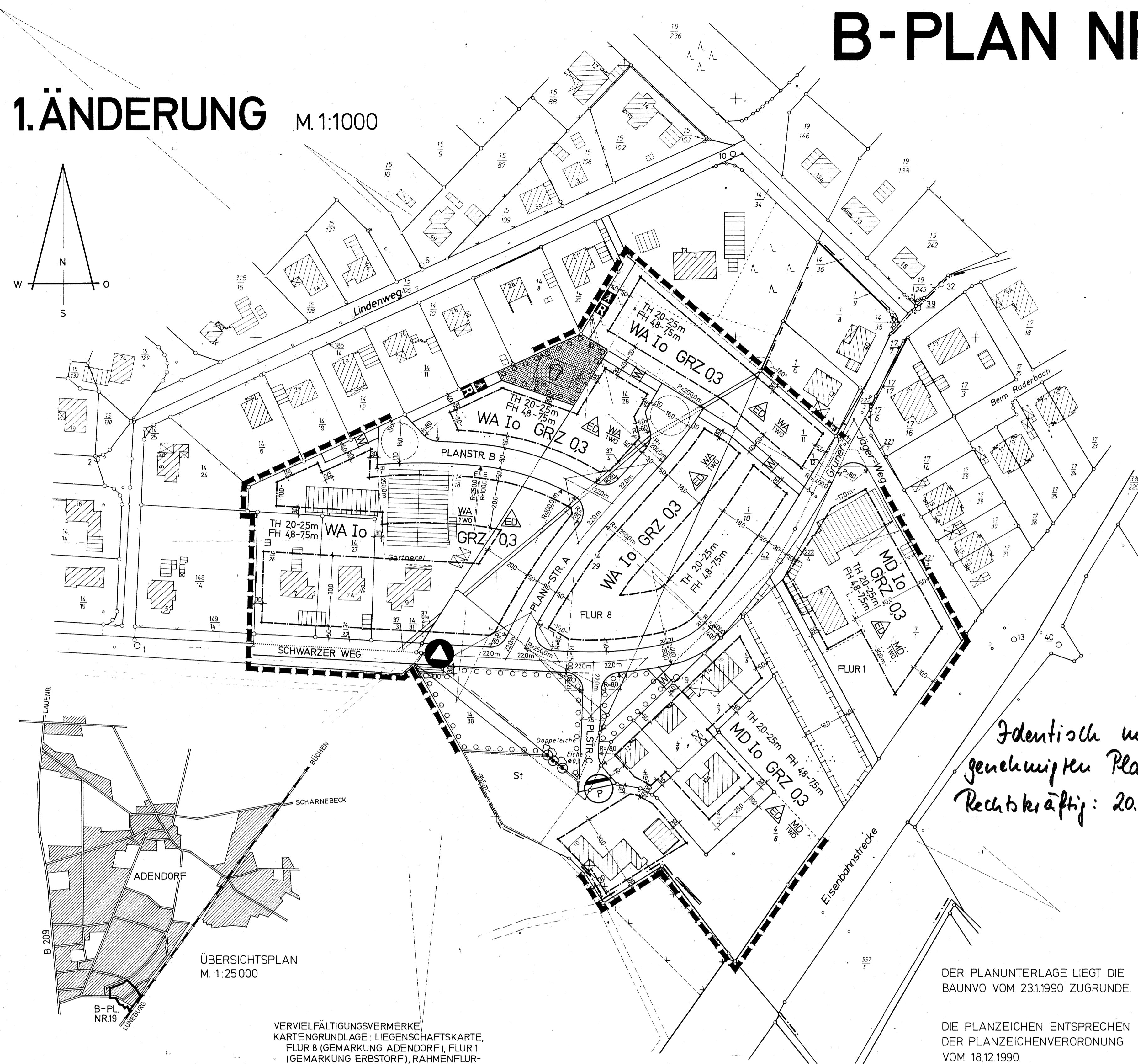
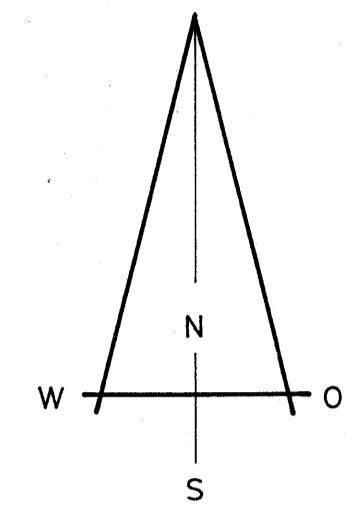


GEMEINDE ADENDORF-LANDKREIS LÜNEBURG- B-PLAN NR.19 GRÜNER JÄGER

1.ÄNDERUNG M.1:1000



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE,
FLUR 8 (GEMARKUNG ADENDORF), FLUR 1
(GEMARKUNG ERBSTORF), RAHMENFLUR-
KARTEN 9505 B, 9505 D, 9605 A UND 9605 C
MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK-VERVIELFÄLTIGUNG NUR
FÜR EIGENE, NICHT GEWERBL. ZWECKE
GEMÄSS §13(4) NVERMKATG. GESTÄTTET.

*Identisch mit dem
genehmigten Plan.
Rechtskräftig: 20.09.04*

DER PLANUNTERLAGE LIEGT DIE
BAUNVO VOM 231.1990 ZUGRÜNDE.

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN
DER PLANZEICHENVERORDNUNG
VOM 18.12.1990.

AUFGRUND DES §1 ABS.3 UND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)
I.D.F VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8
DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.8.1990 (BGBl. II S.885) UND DES §40 DER
NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S.229),
ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL VIII DES GESETZES ZUR ZUSAMMEN-
FASSUNG UND ÄNDERUNG BESOLDUNGS- UND ANDERER DIENSTRECHTLI-
CHER VORSCHRIFTEN VOM 27.1.1990 (NDS. GVBL. S.115) HAT DER RAT DER
GEMEINDE ADENDORF DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES
NR.19 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN
NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BE-
SCHLOSSEN:

ADENDORF, DEN 19.....

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN
UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEI-
CHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMES-
SUNGSTECHNISCHEN KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

- WOHN-UND GESCHÄFTSGEBÄUDE
- GEWERBLICHE GEBÄUDE UND NEBENGEBAUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFGEBODENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- | | | | |
|----|-----------------------|------|--|
| WA | ALLGEMEINE WOHNGBIETE | WA 2 | HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER
WOHNUNGEN IN WOHNGBÄUDEN |
| MD | DORFGEBIETE | MD 2 | |

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ 03 GRUNDFLÄCHENZAHL
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
TH 20-25m TRAUFGHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS MIND.-U HÖCHSTMASS Ü OK STRASSE
FH 48-75m FIRSHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS MIND.-U HÖCHSTMASS Ü OK STRASSE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- O OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN
BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

- FUSSGÄNGERBEREICH
 RADFAHRERBEREICH
 WOHNWEG, ÖFFENTLICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN,
FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
 WERTSTOFFCONTAINER
 PUMPSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
 SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(STANDORTGERECHTE GEHÖLZE) UND DEREN ERHALTUNG
 ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELL-
PLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
St STELLPLÄTZE
 MIT GEH-, FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
ZUGUNSTEN DER BUNDESBAHN UND DER GEMEINDE
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- SICHTDREIECK
§31 ABS.2 NDS. STR-GESETZ

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 SICHTDREIECKE SIND AN STRASSENMINIUNDUNGEN UND STRASSENKREUZUNGEN VON BEBAUUNG UND BEWUCHS
HÖHER ALS 80cm ÜBER STRASSENKRONEN FREIHALTEN.
2 IM BEREICH DES ANREIZENDEN WALDES "LÜNER HOLZ" SIND BEI BAULICHEN MASSNAHMEN BESONDERE VOR-
KEHRUNGEN FÜR DEN BRANDSCHUTZ ZU TREFFEN.
3 OK ERDGESCHOSSFLÜSSEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,50m ÜBER OK STRASSE LIEGEN, UND ZWAR BEZOGEN
AUF STRASSEMITTE IN DEM HAUSMITTELPUNKT GEMESSEN. TIEFERLIEGENDE GRUNDSTÜCKE SIND BIS OK STRASSE
ODER OK FUSSWEG AUFZUFÜLLEN.
4 BEI DER BEBAUUNG MIT EINEM EINZELHAUS WIRD DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE MIT 600 qm, BEI DER DOPPEL-
HAUSBEBAUUNG MIT 1000 qm, FESTGESETZT.
5 DIE DIN 1820 (BAUMSCHUTZ BEI BAUARBEITEN) UND DIE DIN 1895 (SCHUTZ DES OBERBODENS) SIND BESTANDTEIL DES
BEBAUUNGSPLANES.

HINWEIS

WER ENTGEGEN DER FESTSETZUNG DIESES B-PLANES ERHALTENSWERTE BÄUME BESEITIGT, WESENTLICH BESCHÄDIGT
ODER ZERSTÖRT, HANDELT ÖKONOMISCH WIDRIG IM SINNE VON §156 ABS.1 ZIFFER 3b BBAUG. DIE ZUWIDERHANDLUNG KANN
NACH § 156 ABS.2 MIT EINER GELDBUSSSE BIS ZU 20.000 DM GEHÄNDT WERDEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER
SITZUNG AM..... DIE 1.ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR.19 BESCHLOSSEN.
DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS
§2 ABS.1 BAUGB AM..... ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDEDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM IN-
HALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND
WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN
BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN,
WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH
(STAND VOM.....).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG
DER GRENZEN UND DER BAULICHEN AN-
LAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BIL-
DENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST
EINWANDFREI MÖGLICH.

LÜNEBURG, DEN..... 19.....

KATASTERAMT.....

UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER
SITZUNG AM..... DER GEÄNDERTEN 1.
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND
DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE
EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS
§3 ABS.3 BAUGB BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON §3 ABS.3
BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM.....
GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS
ZUM..... GEGEBEN.

ADENDORF, DEN..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

GEGEN DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES SIND GEMÄSS VERFÜGUNG DER
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS LBG
(AZ:.....) VOM HEUTIGEN TAGE-UN-
TER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN-KEINE
VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN
GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 1.ÄN-
DERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH PRÜ-
FUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN
GEMÄSS §3 ABS.2 BAUGB IN SEINER SIT-
ZUNG AM..... ALS SATZUNG (§10 BAUGB)
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

ADENDORF, DEN..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER
GENEHMIGUNGS-VERFÜGUNG VOM.....
(AZ:.....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN
/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM.....
BEIGETRETEN.
DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASS-
GABEN VOM..... BIS..... ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUS-
LEGUNG WURDEN AM..... ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.

ADENDORF, DEN..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
WURDE AUSGEARBEITET VON

DR. W. TORINSKY
ZUNFTSTR. 10
LÜNEBURG, DEN 18.12.1990
FERNRUF: 05131 4420

LÜNEBURG, DEN 8.3.1991.

PLANVERFASSER

LÜNEBURG, DEN..... 19.....

UNTERSCHRIFT

DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGS-
BEHÖRDE LANDKREIS LÜNEBURG (AZ:.....)
VOM HEUTIGEN TAGE-UNTER AUF-
LAGEN/MIT MASSGABEN-GEMÄSS §11 LV.M.
§6 ABS.2 UND 4 BAUGB GENEHMIGT. DIE
KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF
ANTRAG DER GEMEINDE VOM..... VON
DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

LÜNEBURG, DEN..... 19.....

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:

UNTERSCHRIFT

DIE GENEHMIGUNG/ANZEIGE DER 1.ÄN-
DERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS
§12 BAUGB AM..... IM AMTSBLATT
..... BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLA-
NES IST DAMIT AM..... RECHTSVERBIND-
LICH GEWORDEN.

ADENDORF, DEN..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER
SITZUNG AM..... DER 1.ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜN-
DUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG GEMÄSS §3 ABS.2 BAUGB BE-
SCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUS-
LEGUNG WURDE..... AM..... ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.
DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM.....
..... BIS..... GEMÄSS §3 ABS.2 BAUGB
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ADENDORF, DEN..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LAND-
KREIS LÜNEBURG GEMÄSS §11 BAUGB AN-
GEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBE-
HÖRDE HAT EINE VERLETZUNG VON RECHTS-
VORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

ADENDORF, DEN..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 1.ÄN-
DERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON
VERFAHRENS-ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSAMMEN-
KOMMEN DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NICHT
GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER
1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER AB-
WAKUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN..... 19.....

GEMEINDEDIREKTOR